

Kleine Mitteilungen.

Müssen Ansichtspostkarten das durch das Preßgesetz vorgeschriebene Impressum tragen? — Diese prinzipiell wichtige Frage ist soeben vom königlich bayrischen Obersten Landesgericht entschieden worden. Nach § 6 Abs. 1 des Preßgesetzes müssen alle Druckschriften das sogenannte Impressum tragen. Der Abs. 2 § 6 statuiert eine Ausnahme von dieser Vorschrift für jene Drucksachen, die den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs dienen. Die „Allgemeine Zeitung“ berichtet über den nachfolgend beschriebenen Rechtsfall dieser Art: Der Kaufmann Christ. Schreier in Fürth hatte für die Firma D. Träger in Plauen 1000 Stück Postkarten mit dem Aufdruck „Gruß aus Plauen“ und dem beige gedruckten Plauener Stadtwappen hergestellt, die aber kein Impressum trugen, und hatte deshalb ein Strafmandat wegen Zuwiderhandlung gegen § 6 Absatz 1 des Preßgesetzes erhalten. Auf den Einspruch Schreiers hin wurde dieser vom Schöffengericht Fürth, und zwar aus dem Gesichtspunkte des § 6 Absatz 2 des Preßgesetzes, freigesprochen. Das Gericht sprach sich dahin aus, daß die in Rede stehenden Karten nach ihrer äußeren Beschaffenheit zu Zwecken des Verkehrs dienen; wenn sie auch nebenbei zu Sammelzwecken verwendet würden, so sei dies irrelevant. Gegen dieses Urteil legte der Rechtsanwalt Berufung ein, die aber vom Landgericht Fürth verworfen wurde. Auch dieses Urteil gründete sich auf § 6 Absatz 2 des Preßgesetzes und führte in seinen Gründen aus, daß eine Karte wie die vorliegende nach ihrer äußeren Beschaffenheit und nicht nach dem subjektiven Moment, nämlich der bei ihrer Herstellung durch den Drucker verfolgten Absicht zu beurteilen sei. Das Gericht stellte hierbei fest, daß die fraglichen Karten wesentlich verschieden seien von sogenannten Ansichtskarten. Der Aufdruck „Gruß aus Plauen“ sei nur eine Ersparnis für den Schreiber, das Stadtwappen lediglich eine Verzierung, wie man sie auch auf Briefbögen finde. Im übrigen dienten die Karten nur zu Mitteilungen. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, die jedoch von der Revisionsinstanz unter Anschluß an die Ausführungen der Vorinstanz verworfen wurde.

Zur deutschen Rechtschreibung. — Die Hauptversammlung des Deutschen Buchdruckervereins, die am 23. Juni d. J. in Mainz abgehalten wurde, beschäftigte sich in sehr eingehender und dankenswerter Weise mit der Frage der deutschen Rechtschreibung. Dem Verhandlungsbericht in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ entnehmen wir darüber folgende Stelle:

Von Seiten des Vorsitzenden, Herrn Johannes Baensch-Drugulin (Leipzig), wird namens des Vorstandes die Frage der von der Reichsregierung in Aussicht genommenen abermaligen Abänderung der Rechtschreibung zur Debatte gestellt, welche Absicht auch für das Buchdruckgewerbe von Bedeutung sei.

Herr Dr. Giesecke (Leipzig) erstattet hierzu das Referat und verbreitet sich über die s. Z. von Preußen eingeführten Reformen. Jetzt sei nun von Reichswegen eine abermalige Abänderung des noch nicht lange Bestehenden und noch nicht einmal Eingewurzelten beabsichtigt, und es habe nicht einmal ein Fachmann, sondern ein Postsekretär einen Reformvorschlag auf Grund der Schreibung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches ausgearbeitet, der von amtlichen Stellen zur Annahme empfohlen worden sei. Weiter berührt Redner die anderweit gemachten Vorschläge. Alles dies sei aber nicht besser als die Reformvorschläge von 1880 und geeignet, selbst diese in ihrer Verbreitung und Wirksamkeit noch zu beeinträchtigen. Hierdurch würden auch die Buchdrucker benachteiligt, obwohl gesagt worden sei, daß diese aus dem Neudruck von Werken Vorteil haben würden. Namentlich aber werde der Verlagsbuchhandel betroffen. Deshalb habe sich auch der Börsenverein der Deutschen Buchhändler in seiner Hauptversammlung am 13. Mai eingehend mit der Sache beschäftigt und folgende Entschliebung gefaßt:

„Die Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler erfährt mit tiefem Bedauern aus der dem Vorstande erteilten Antwort des Preussischen Kultusministeriums, daß in Preußen eine Aenderung der seit dem Jahre 1880 in den Schulen amtlich eingeführten Rechtschreibung im Werke ist. Sie beauftragt den Vorstand, in jeder zulässigen Weise gegen diese Absicht vorstellig zu werden. — Nachdem unter dem Vorgange Preußens nahezu gleiche Vorschriften über Rechtschreibung in allen deutschen Schulen eingeführt worden sind und sich in dem größten Teil der Literatur eingebürgert haben, ist es völlig unverständlich, daß dem deutschen Volke abermals eine andere Schreibweise zugemutet werden soll. Die wünschenswerte Einheit der Schreibung kann lediglich dadurch herbeigeführt werden, daß die Regeln von 1880 da zur Geltung gebracht werden, wo ihnen solche Geltung bisher leider versagt worden ist, insbesondere bei den Reichs- und

anderen Behörden. Alles Schwanken ist vom Uebel. Der Buchhandel glaubt nicht nur die Sache des Buchgewerbes zu vertreten, sondern auch die des gesamten deutschen Volkes, insbesondere des deutschen Schrifttums, der Schule und der Lehrerschaft, weit über die Reichsgrenzen hinaus, wenn er gegen jede mit obrigkeitlichem Zwange einzuführende Aenderung der geltenden Schreibung aufs nachdrücklichste hiermit Widerspruch erhebt.“

Diese Entschliebung sei eine Abwehr gegen die Pläne der Rechtschreibungsreformen gewesen. Inzwischen habe sich die Situation aber etwas verändert, und es sei ein gewisses Einlenken auf Seiten der letzteren zu bemerken. Der Vorstand schlage nun vor, daß der Deutsche Buchdrucker-Verein sich dem Beschluß des Börsenvereins anschließe, ihm aber angesichts der fünfshundertjährigen Gutenbergfeier in der Richtung eine Erweiterung gebe, daß dem Wunsche nach Errichtung einer Akademie für die deutsche Rechtschreibung Ausdruck gegeben werde, welche Gewähr für sorgfältige Durchführung von Reformen in dreierlei Hinsicht zu bieten habe, nämlich in Hinsicht auf die Vorbereitung auf Grundlage der Wissenschaft, auf schonendes Vorgehen in der Praxis und auf die Durchführung einer neuen Rechtschreibung bei sämtlichen Behörden. Diese drei Punkte seien das Wesentlichste bei allen Reformen. Im weiteren habe der Börsenverein eine Enquete über das Maß, in dem die 1880er Rechtschreibung zur Durchführung gelangt sei, beschlossen und mit dem Verlegerverein auch bereits eingeleitet. Dieser Enquete solle der Deutsche Buchdrucker-Verein beitreten in Bezug auf die Hausorthographien und die Orthographie der Zeitungen und Zeitschriften. Redner bringt schließlich namens des Vorstandes eine Resolution in Vorschlag, die sich mit den gegebenen Ausführungen deckt.

Herr Oldenbourg (München) empfiehlt die vorgeschlagene Resolution und begründet die Notwendigkeit der Errichtung einer deutschen Akademie mit dem Hinweise, daß in der letzten Orthographiereform die einzelnen Staaten selbständig vorgegangen und hieraus Unzuträglichkeiten erwachsen seien.

Herr Werlich (Stuttgart) hat Bedenken gegen den Vorschlag einer deutschen Akademie, da dessen Durchführung der Einheitlichkeit der Rechtschreibung im gesamten deutschen Sprachgebiete, zu dem auch Oesterreich und die Schweiz gehören, nicht förderlich sei. Hauptsache sei jetzt die Einheitlichkeit, nach deren Erreichung man ja die Akademie beantragen könne. Er empfehle deshalb für jetzt Beteiligung an der Enquete des Börsenvereins und Zuwarten mit dem Gedanken der Errichtung einer sprachlichen Akademie.

Herr Ramm (Leipzig) wünscht ebenfalls, daß den Anregungen des Börsenvereins Folge geleistet werde und würde sich auch für Errichtung einer sprachlichen Centralstelle erklären, für die er den Namen „Sprachamt“ vorschlägt, wenn diese mit den nötigen Befugnissen ausgestattet werde.

Herr Dr. Giesecke hält das Bedenken des Herrn Werlich nicht für dringend, da ja in der vorgeschlagenen Resolution auch Kautelen für die richtige Wirksamkeit der Centralstelle vorgesehen seien. Der Ausdruck „Sprachamt“ für das zu Schaffende sei ihm sehr sympathisch.

Herrn Westermann (Braunschweig) ist der Vorschlag des Herrn Ramm ebenfalls willkommen und er empfiehlt ihn.

Herr Werlich erklärt sich schließlich mit der ganzen Resolution ebenfalls einverstanden, falls durch eine entsprechende redaktionelle Fassung der Resolution zum Ausdruck gebracht wird, daß die Wirksamkeit der Centralstelle eine auf das ganze Sprachgebiet bezügliche sein solle.

Herr Geheimrat Jänecke hält das von Herrn Werlich anfänglich vorgeschlagene Zuwarten nicht für angebracht und empfiehlt die Resolution mit dem Verbesserungsvorschlage des Herrn Ramm.

Nachdem sodann noch die Herren Dr. Giesecke, Werlich, Merzbach, Oldenbourg zur Sache gesprochen, wird die vorgeschlagene Resolution in der folgenden Fassung einstimmig angenommen:

„Die Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereins schließt sich der vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler in dessen Hauptversammlung vom 13. Mai d. J. gefaßten Stellungnahme in Angelegenheit der deutschen Rechtschreibung vollständig an und macht dieselbe zu der ihrigen. Sie erblickt jedoch außerdem in den Tagen der fünfshundertjährigen Geburtsfeier Gutenbergs bei der Bedeutung der einheitlichen Rechtschreibung für das gesamte deutsche Volk in der Errichtung eines deutschen Sprachamtes nur die alleinige Gewähr für die unbedingt nötige fachgemäße und gründliche, von langer Hand vorbereitete Regelung derselben auf Grundlage der Ergebnisse der Wissenschaft und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gebrauches, denn es muß zugleich die Gewähr der allgemeinen einheitlichen behördlichen Durchführung durch das gesamte deutsche Sprachgebiet geboten werden.“

Auf Antrag des Herrn Merzbach wird sodann der Vorstand